INTERESSENGEMEINSCHAFT
NIERENLEBENDSPENDE E.V.

Erster unabhängiger gemeinnütziger Verein in Deutschland, der sich besonders für Nierenlebendspender einsetzt.

Gegründet 2011

IGN e. V. · Friedrichstraße 95 · Postbox 19 · 10117 Berlin

Kurzüberblick zur 3. Novellierung des Transplantationsgesetzes (TPG)

Warum anonyme Nierenlebendspenden abgelehnt werden müssen:

Kernproblem

Der Gesetzentwurf zur 3. Novellierung des TPG sieht die Zulassung anonymer Nierenlebendspenden sowie die Abschwächung zentraler Schutzmechanismen für Lebendspenderinnen und -spender vor, obwohl deren gesundheitliche Langzeitfolgen nachweislich nicht ausreichend abgesichert sind.

Medizinische Realität

Ein erheblicher Teil der Nierenlebendspender leidet nach der Spende dauerhaft unter gesundheitlichen Schäden:

- chronische Erschöpfung (Fatigue), teils vergleichbar mit ME/CFS
- eingeschränkte körperliche und kognitive Belastbarkeit
- dauerhafte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit

Studien zeigen u. a.:

- bis zu 20 % mit dauerhaft relevanten Erschöpfungssymptomen
- bis zu 75 % mit Alltagseinschränkungen
- rund 50 % mit chronischer Niereninsuffizienz (Stadium III) nach Spende

Die Aussage *„Mit einer Niere lebt man genauso gut wie mit zwei“* ist medizinisch nicht haltbar.

Soziale Absicherung unzureichend

- Folgeschäden werden von gesetzlichen Unfallversicherungen häufig bestritten
- Anerkennungen erfolgen meist nur nach jahrelangen Gerichtsverfahren
- Die Absicherung geschädigter Lebendspender ist faktisch unzureichend

Interessengemeinschaft Nierenlebendspende e. V.

Bundesgeschäftsstelle:
Georgenstraße 35
10117 Berlin
Fon: +49 30 39401130
kontakt@nierenlebendspende.com
www.nierenlebendspende.com

Postanschrift:
Internationales Handelszentrum Berlin
Friedrichstraße 95
Postbox 19
10117 Berlin

Sitz Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 200722
1. Vorsitzender: Ralf Zietz
Finanzamt Berlin
Steuer-Nr.: 27/668/60355

Bankverbindung:
Kreissparkasse Verden
IBAN: DE12 2915 2670 0020 1619 31
BIC: BRLADE21VER

Ethische Grenze

Die erheblichen Risiken einer Nierenlebendspende lassen sich nur durch eine enge emotionale Verbundenheit zum Empfänger rechtfertigen.
Diese Voraussetzung ist bei anonymen Spenden nicht gegeben.

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip (postmortale Spende vor Lebendspende) ist ein zentraler Schutzmechanismus. Seine Abschwächung signalisiert eine Relativierung des Spenderschutzes, trotz bekannter Risiken.

Zentrale Bewertung

Eine Ausweitung der Organlebendspende bei gleichzeitig ungelöster Absicherung geschädigter Spenderinnen und Spender ist ethisch und sozialpolitisch nicht verantwortbar.

Erforderliche Änderungen

Der Gesetzentwurf ist nur dann zustimmungsfähig, wenn:

- **die anonyme Nierenlebendspende im Gesetzentwurf gestrichen wird,**
- **das Subsidiaritätsprinzip erhalten bleibt,**
- **die medizinische und sozialrechtliche Absicherung geschädigter Lebendspender deutlich verbessert wird.**

Ralf Zietz
Nierenlebendspender
1. Vorsitzender
Mobil: +49 172 2721018

Dr. med. Birgit Heilmann
Nierenlebendspenderin
Beisitzerin im Vorstand
"Medizinische Erstberatung"
Nierenleendspende"

Anja Buschmann
Nierenlebendspenderin
Beisitzerin im Vorstand
"Begleitung Sozialverfahren"